

Förderrichtlinie

für die Vergabe von Projektmitteln im Programm Live Concert Account

1. Ziel und Zweck

Livemusik-Spielstätten (Musikclubs) sowie Livemusik veranstaltende Musikinitiativen (Musikinitiativen) sind wichtige Elemente des Hamburger Musiklebens. Die Musikclubs üben mit ihren Live-Bühnen als Keimzellen eine Biotop-Funktion aus, die häufig den Ausgangspunkt für den weiteren Karriereweg von Musiker*innen bildet. Die Stars von morgen probieren sich zunächst auf kleinen Bühnen aus und können sich dort künstlerisch entfalten. Während sich das Publikum der Musiker*innen im Erfolgsfall steigert, bleiben die kleinen Musikclubs stets was sie sind und veranstalten unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen.

Gefördert wird die Durchführung von Livemusik, d.h. Veranstaltungen, deren wesentlicher Inhalt die Aufführung von Musik durch Personen auf einer Bühne ist, wie insbesondere live spielende Musiker*innen oder künstlerische DJs mit eigenen Musikproduktionen. Die Förderbedingungen berücksichtigen insbesondere die Besuchskapazität von Musikclubs und die Anzahl der durchgeführten Musikveranstaltungen. Ziel ist es, die Musikclubs und Musikinitiativen dabei zu unterstützen, weiterhin Nachwuchsförderung zu betreiben. Die Förderung dient als Strukturförderprogramm der Stärkung des Live-Musikstandorts Hamburg.

Die Behörde für Kultur und Medien (BKM) fördert das Programm „Live Concert Account“ (LCA) der „Stiftung zur Stärkung privater Musikbühnen Hamburg“ (Clubstiftung). Da die Clubstiftung keine Eigenmittel einsetzt, erfüllt die Clubstiftung ihren Stiftungszweck zur Förderung der Qualität und der Vielfalt des Musiklebens in Hamburg durch den Projektantrag auf Zuwendung durch die BKM und setzt in diesem Rahmen das Förderprogramm um.

2. Rechtsgrundlage

2.1 Die Förderung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung¹, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften² einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung und dieser Richtlinie gewährt. Die Clubstiftung als Bewilligungsstelle leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieser Vorschriften an die Musikclubs und Musikinitiativen weiter.

Die Mittel werden einerseits für die Durchführung und Organisation des Förderverfahrens durch die Zuwendungsempfängerin Clubstiftung gewährt sowie zur Weiterleitung an die

1 Vgl. <https://www.hamburg.de/fb/neue-lho/>

2 Vgl. <https://www.hamburg.de/fb/haushaltsrecht-2015/vv-zur-lho/>

Musikclubs in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Clubstiftung und Musikclub bzw. Musikinitiative unter Berücksichtigung der Regelungen in Nr. 14 VV zu § 46 LHO.

2.2 Die Prüfung des Antrags auf Förderung aus dem LCA sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Mittel sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen sowie über deren Höhe. Sie können die Angaben der Antragsteller*innen überprüfen und sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen lassen. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern.

3. Förderkriterien

3.1 Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit ein Musikclub oder eine Live-Musikinitiative gefördert werden kann.

1. Die geförderte natürliche oder juristische Person, an die Fördermittel weitergeleitet werden, betreibt einen Musikclub oder Live-Musikinitiative (im Weiteren „Musikveranstalter*in“)
2. Der/die Musikveranstalter*in setzt ein regelmäßiges, kuratiertes Musikprogramm mit unterschiedlichen DJs oder Musiker*innen um, das mindestens 24 Unterhaltungsmusikkonzerte pro Jahr in einem festen Spielort in der Freien und Hansestadt Hamburg umfasst. Live-Musikveranstaltungen sind Musikkonzerte oder DJ-Auftritte künstlerisch arbeitender DJs vor Publikum, die nach den GEMA-Tarifen U-K, U-V, M-CD, M-V und E (Unterhaltungsmusikkonzerte, Livemusik, DJ-Tarife, ernste Musik) abzurechnen sind.
3. Live-Musikveranstaltungen sind Veranstaltungen bei denen Musizierende live auf der Bühne stehen und Musik aufführen, für die in mehreren Medien speziell geworben wurde, die Mehrzahl der Gäste sind speziell wegen des Musizierenden in den Musikclub gekommen und die Musizierenden sind im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Mehrzahl der Gäste.
4. Die Besuchskapazität der Musikveranstaltung umfasst insgesamt maximal 1.000 Personen.
5. Der Musikclub war in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung wenigstens fünf Monate lang für den Publikumsverkehr geöffnet bzw. die Live-Musikinitiative hat in diesem Zeitraum mindestens 24 Unterhaltungsmusikkonzerte durchgeführt.
6. Das Musikprogramm wird auf mind. zwei verschiedenen Medien beworben und die Namen der Interpreten bzw. Bands, Ensembles oder DJs werden dabei genannt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Musikveranstaltende,

- die Tätigkeit eingestellt hat bzw. ankündigt, diese im Förderzeitraum einstellen zu wollen oder
- eine Live-Musikinitiative ist und als solche mehr als 500.000 EUR Jahresumsatz erwirtschaftet oder
- institutionell gefördert wird.

3.2 Berechnungsgrundlage der Förderhöhe

Erfüllt die oder der Musikveranstaltende die Fördervoraussetzungen, wird zur Ermittlung der individuellen Förderhöhe zunächst die Anzahl der von dem/der Musikveranstalter*in in Hamburg durchgeführten Musikveranstaltungen im Vorjahreszeitraum des Antragskalenderjahres ermittelt (z.B. im Antragsjahr 2026 werden als Bemessungszeitraum die Musikveranstaltungen im Kalenderjahr 2025 herangezogen). Die Musikveranstaltungen werden nach Maßgabe der Nr. 3.3ff Besuchskapazitäten gewichtet und in einem Punktesystem gewertet.

Musikclubs mit mehreren Konzerträumen werden nach der Kapazität des größten am häufigsten bespielten Konzertraumes bewertet. Die maximale Kapazität aller Konzerträume darf 1000 Personen nicht übersteigen.

Die Besuchskapazität berechnet sich aus der für Gäste zugänglichen Fläche pro Konzertraum. Bei Konzerträumen mit Stuhlplänen gelten die vorhandenen Gästепlätze, bei Stehpublikum ergibt sich die Gästekapazität aus der Brandschutzordnung und kann nie höher als das doppelte der für die Gäste zugänglichen Fläche pro Konzertraum sein.

Die von einer/einem Musikveranstalter*in so gesammelten Gesamtpunkte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Punkte sämtlicher Förderberechtigten ergibt den auf den Anteil des/der Musikveranstalter*in an der Gesamtfördersumme entfallenden Förderbetrag.

3.3 Gewertete Musikveranstaltungen

Ob der oder die Geförderte die Musikveranstaltung selbst durchführt oder durchführen lässt, ist für die Wertung unerheblich.

3.3.1 Als Musikveranstaltung werden zur Ermittlung des Förderanteils nur gezielt und speziell beworbene Musikveranstaltungen gewertet, in dessen Rahmen die Interpret*innen auf einer Bühne auftreten. Das gleiche gilt sinngemäß für DJ-Auftritte während DJ-Konzerten. Die Gesamtumstände der Veranstaltung müssen den Schluss nahelegen, das Publikum sei überwiegend wegen der Musiker*innen, Interpret*innen bzw. künstlerischen DJs gekommen, die im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Publikums standen.

3.3.2 Grundsätzlich wird jede Musikveranstaltung zur Berechnung der Förderhöhe nur einmal herangezogen. Doppelwertungen sind ausgeschlossen, d.h. führt eine Musikinitiative in einem Musikclub eine Musikveranstaltung durch, sind beide antragsberechtigt und förderfähig. Solange die Geförderten keine andere Zuordnung wünschen und dies der Clubstiftung einvernehmlich mitteilen, wird die Musikveranstaltung zur Berechnung der Förderhöhe regelmäßig nur für den Musikclub herangezogen.

3.3.3 Als förderfähig werden ausschließlich Musikveranstaltungen anerkannt, die am selben Ort stattfinden, Musikinitiativen werden für einen festen Spielort gefördert. Weitere Konzerte in anderen Spielstätte werden nicht mitgezählt oder fallen an den entsprechenden Musikclub.

3.3.4 Bei der Zählung der Anzahl von als förderfähig gewerteten Musikveranstaltungen gilt, dass pro Kalenderjahr nur eine Wiederholungsveranstaltung mit dem im Wesentlichen gleichen Musikprogramm als förderfähig gewertet wird. Die zweite Wiederholung des im Wesentlichen gleichen Musikprogramms wird nicht gewertet.

3.3.5 Abende mit künstlerischen DJs werden gewertet, wenn mindestens eine Veröffentlichung einer Musikproduktion unter künstlerischer Mitwirkung eines DJs benannt und auf Anforderung der Prüfstelle gesondert nachgewiesen wird. Eine Musikveranstaltung unter Mitwirkung ausschließlich von DJs ohne Veröffentlichungen unter ihrem Namen oder Künstler*innennamen ist nicht förderfähig. Die Angaben zu den Veröffentlichungen der DJs werden stichprobenartig im Antragsverfahren geprüft. Bei begründeten Zweifeln kann die prüfende Stelle einen Nachweis der Veröffentlichung (z.B. als Link zu einem Soundfile) oder die GEMA-Zahlung eines U-K Tarifs verlangen.

3.4 Die Wertung der Besuchskapazität

Musikclubs werden unterschiedlich gewertet. Je höher die Besuchskapazität nach Quadratmetern (Die Besuchskapazität berechnet sich aus der für Gäste zugänglichen Fläche pro Konzertraum. Bei Konzerträumen mit Stuhlplänen gelten die vorhandenen Gästeplätze, bei Stehpublikum ergibt sich die Gästekapazität aus der Brandschutzordnung und kann nie höher als das doppelte der für Gäste zugänglichen Fläche pro Konzertraum sein), desto höher die Wertung des Musikclubs. Es gelten folgende Wertungsfaktoren:

Alle teilnehmenden Musikclubs erhalten eine pauschale Gefördertenwertung von mindestens 3. Ab einer Kapazität von 101 Personen steigt diese Clubwertung linear an, bis zur maximalen Gefördertenwertung bei einer Kapazität von 1000 Personen. Es ergibt sich folgende Formel zur Berechnung der Gefördertenwertung eines Musikclubs:

Formel 1:

Kapazität 100 oder niedriger: Gefördertenwertung = Clubwertung 3

Formel 2:

Kapazität größer als 100:

Gefördertenwertung = $3 + (\text{Kapazität} - 100) \times 5 / 900$

Es ergeben sich folgende Formeln zur Berechnung des Förderbetrages einer oder eines Geförderten:

Formel 1:

Gefördertenwertung * Anzahl Wertungskonzerte (in 2025) = Summe Wertungspunkte des/der Geförderten

Formel 2:

$$\frac{\text{Summe Wertungspunkte des Clubs}}{\text{Summe Wertungspunkte aller Geförderter}} \times \text{zu verteilende Gesamtprojektmittel (abzüglich Verwaltungskosten Clubstiftung)} = \text{Individuelle Fördersumme}$$

Bei Musikveranstaltungen mit mehreren Konzerträumen oder Dancefloors wird nur die Besuchskapazität des größten am häufigsten bespielten Musikveranstaltungsraumes zur Wertung herangezogen. Bei gleichzeitiger Bespielung von mehreren Veranstaltungsräumen wird jede Aufführung im Rahmen der Musikveranstaltung (z. B. verschiedene Dancefloors) einzeln gezählt. Pro Tag können mehrere Live-Musikveranstaltungen gewertet werden, wenn diese klar durch die öffentliche Bewerbung sowie durch das Ticketing und/oder den Eintritt voneinander getrennt sind. Festivaltage, Vorbands und Doppelkonzerte auf ein und derselben Bühne, die nur gemeinsam beworben wurden und/oder einen gemeinsamen Eintritt kosten, zählen als ein Konzert.

Die Gesamtsumme aller Förderungen darf die Zuwendung der BKM an die Clubstiftung nicht übersteigen.

BKM und Clubstiftung werden die Bewertungsmaßstäbe jährlich auf ihre Tauglichkeit prüfen und ggf. anpassen.

4. Art der Zuwendung

Zuwendungen werden ausschließlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Finanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Fördermittel werden zur Umsetzung des Projekts „Live Concert Account“ und der in diesem Rahmen durchgeführten Maßnahmen den Musikclubs und Musikinitiativen in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Clubstiftung und Musikclub bzw. Musikinitiative (vgl. Nr. 2.1) gewährt.

5. Antragstellung und Antragsunterlagen

5.1 Antragsstellung

Die Förderanträge der Musikclubs und Live-Musikinitiativen müssen in digitaler Form bei der Clubstiftung eingereicht werden. Einzureichen sind:

- Antragsformular (mit Angaben zur Kapazitätsgröße, Kontaktdaten, Kontodaten, Einwilligung der Kontaktaufnahme und DSGVO-Unterlagen)
- Nachweis über die Gesamtkapazität der Spielstätte; akzeptiert werden u.a.:
 - o Vom Bauamt genehmigte Brandschutzordnung mit Angabe der maximalen Gästezahl
 - o Bemaßter Grundriss mit eingezeichneter Bühne, FOH, Tresen, Fluchtwegen
 - o Ausschankkonzession mit zusätzlicher Angabe von Bühnenfläche und Technik, FOH-Platz
 - o Musikclubs, welche 2025 am LCA teilgenommen haben und sich baulich nicht verändert haben brauchen keine neuen Unterlagen einreichen
- Programmnachweise der Bewerbung der Musikveranstaltungen auf zwei unterschiedlichen öffentlichen Medien. PDFs oder Links sind der Clubstiftung ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Bei Bewerbungsnachweisen über Social Media oder Websites muss die Werbung für das Vorjahr (Antragsnachweißjahr) frei zugänglich und sichtbar sein. Die Links zu der Veranstaltungsbewerbung sind für jede einzelne Veranstaltung in der einzureichenden Excel-Liste mit den Musikveranstaltungen des Antragsnachweißjahres zu hinterlegen.
- Eine nach Datum sortierte Excel-Liste der Musikveranstaltungen mit Namen bzw. Künstlernamen der Interpreten, Ensembles, Musikgruppen, aufgetretenen DJs, die im Prüfverfahren eine Veröffentlichung per Soundfile nachweisen können etc.

Weitere Einzelheiten zum formellen Antragsverfahren wird die Clubstiftung den Adressaten der Förderung rechtzeitig mitteilen.

5.2 Prüfung der Antragstellung; Prüfungskommission

5.2.1 Die eingereichten Antragsunterlagen werden von einer von der Clubstiftung bestimmten und von der BKM zu bestätigenden Person geprüft, die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags sowie die auf einen zulässigen Antrag entfallende Fördersumme ermittelt.

Der/die Erstprüfer*in kann nach eigenem Ermessen dem/der Antragsteller*in eine Frist zur Nachbesserung eines unzulässigen oder unbegründeten Antrags von i.d.R. 14 Tagen gewähren, wenn er/sie die Antragsunterlagen für unzulässig, ungeeignet oder unvollständig hält.

Bei Härte- und Grenzfällen kann der/die Prüfer*in die Entscheidung an eine Kommission delegieren und diese einberufen. Die Einberufung ist der BKM mitzuteilen und muss von dieser bestätigt werden.

5.2.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die weder direkt noch indirekt (z.B. Angestellte, Dienstleister*innen etc.) mit einem/einer Antragsberechtigten verbunden sein dürfen. Clubstiftung, Clubkombinat und BKM berufen je ein Kommissionsmitglied. Die Kommission trifft ihre Beschlüsse einstimmig nach Aktenlage. Sie kann Unterlagen von dem/der Antragsteller*in anfordern und andere Maßnahmen ergreifen, um die Wertung zu ermitteln (z. B. Ortsbegehungen). Sie entscheidet über ihre Maßnahmen im eigenen Ermessen. Die Entscheidungen der Kommission sind weder anfechtbar noch justiziabel.

Der/Die Prüfer*in hat in der Kommission kein Stimmrecht, er/sie unterstützt die Kommission informierend und beratend.

Die Sitzungen der Kommission sind zu protokollieren. Ihre Mitglieder sollen, sofern nicht im Öffentlichen Dienst tätig, für die Arbeit in der Kommission eine von der Clubstiftung zu leistende Aufwandsentschädigung erhalten (Sitzungsgeld). Die Clubstiftung zahlt den Mitgliedern der Kommission als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag i.H.v. 150,00€ für einen halben Tag (4 Stunden).

6. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung der BKM an die Clubstiftung sowie die Weiterleitung der Mittel durch die Clubstiftung erfolgen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid der BKM bzw. der privatrechtliche (Weiterleitungs-)Vertrag nach Nr. 14.4. der VV zu § 46 LHO zwischen Clubstiftung und Antragsteller*in.

7. Verwendungsnachweis

Alle geförderten Antragsteller*innen müssen einen Nachweis liefern, dass sie die Mittel zweckentsprechend verwendet haben. Das sind beispielsweise aber nicht abschließend Instandhaltungsmaßnahmen der Bühne, Technik, Backstage, Ausstattung und sämtliche Produktionskosten, die für eine förderfähige Musikveranstaltung aufgewendet werden (z. B. Gagen, GEMA, Reise- und Unterkunftskosten, Promotion, technisches Personal, etc.). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eingereichte förderfähige Kosten nicht durch andere Drittmittel bzw. –Förderungen erstattet werden dürfen (Doppelförderung).

Der Verwendungsnachweis (VN) ist bis zum 31.12.2027 bei der Clubstiftung einzureichen. Der VN besteht aus einem Sachbericht, aus dem eindeutig hervorgehen muss, dass der Zuwendungszweck erfüllt wurde.

Die Prüfung erfolgt durch die Clubstiftung nach Nr. 13. der VV zu § 46 LHO (inkl. Erstattungsansprüchen). Siehe auch Nr. 7.1 ANBest-P.

Zuwendungen, denen keine ordentlichen Verwendungsnachweise gegenüberstehen, können vom Zuwendungsgeber und/oder der Clubstiftung zurückgefordert werden.

Belege für den jeweiligen Verwendungsnachweis können für den gesamten Förderzeitraum (Für den LCA 2026: Datum der Ausschüttung der Fördermittel– 30. September 2027) eingereicht werden.

8. Sonstige Regelungen

Mitwirkungspflicht

Die Antragstellenden sind verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Wird es versäumt, Auskünfte innerhalb der von der prüfenden Stelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

Veröffentlichung von Zuwendungsinformationen

Die Clubstiftung und die Freie und Hansestadt Hamburg sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Transparenzpflichten berechtigt und verpflichtet, Angaben über gewährte Zuwendungen öffentlich zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung erstreckt sich insbesondere auf die Berechnung und Höhe der bewilligten sowie der ausgezahlten Fördermittel. Die Veröffentlichung erfolgt in geeigneter Form, insbesondere über die Informationskanäle der Clubstiftung und über von der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellte oder benannte öffentlich zugängliche Informationsmedien, Register oder elektronische Portale. Mit Einreichung des Zuwendungsantrags erkennen die Antragstellenden diese Verpflichtung zur Veröffentlichung an und erklären sich mit der Offenlegung der genannten Daten einverstanden.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 15.01.2026 in Kraft und ist befristet bis zum 15.01.2027.